



**0.6**

**Benutzungsordnung  
für das Archiv  
der Gemeinde Lippetal  
vom 23.07.2025**

## **§ 1 Benutzung**

Die im Archiv der Gemeinde Lippetal verwahrten Archivalien können von jedermann benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Gemeinde Lippetal und diese Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen.

## **§ 2 Art der Benutzung**

1. Die Benutzung kann erfolgen
  - a. für dienstliche Zwecke von Behörden oder Gerichten,
  - b. für wissenschaftliche Forschungen,
  - c. für private Zwecke,
  - d. für sonstige Zwecke.
2. Zur Benutzung werden Archivalien im Original vorgelegt. In begründeten Fällen kann das Archiv statt der Originale
  - a. Abschriften oder Kopien/Reproduktionen – auch von Teilen der Archivalien – vorlegen oder
  - b. Auskünfte aus den Archivalien geben.
3. Die Benutzer werden archivfachlich beraten, auf weitergehende Hilfen, z. B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

## **§ 3 Benutzungsantrag**

1. Der Benutzer hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Benutzung anzugeben.
2. Der Benutzer muss gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten wird.
3. Der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivgut im Archiv der Gemeinde Lippetal beruht, ein Belegstück abzuliefern.

## **§ 4 Benutzungsgenehmigung**

1. Die Benutzungsgenehmigung erteilt die Archivleitung. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
2. Die Genehmigung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn
  - a. gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen oder schutzwürdige Belange der Bundesrepublik, der Bundesländer, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter beeinträchtigt werden könnten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,

- b. die Archivalien durch die Gemeinde Lippetal benötigt werden
  - c. durch die Benutzung der Ordnungs- oder Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde.
3. Die Genehmigung kann insbesondere bei Benutzungen nach § 5, Abs. 1 Satz 2 - Abs. 4 mit Auflagen verbunden werden, z. B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.
  4. Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Abs. 2 geführt hätten oder der Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstößt.
  5. Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn der Benutzer Archivalien entwendet, unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

## **§ 5**

### **Benutzung amtlichen Archivgutes**

1. Archivgut amtlicher Herkunft, das im Archiv der Gemeinde Lippetal verwahrt wird, kann 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Archivgut, das einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterlag, darf erst 60 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden.
2. Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht, kann über die Regelungen nach Abs. 1 hinaus erst 10 Jahre nach deren Tod, soweit nicht feststellbar, 100 Jahre nach der Geburt der Betroffenen bzw. 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen, wenn weder Todes- noch Geburtsjahr bekannt sind, benutzt werden.
3. Die Schutzfristen nach Abs. 1 und 2 können verkürzt werden, im Falle von Abs. 2 jedoch nur, wenn
  - a. die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger gemäß § 6 Abs. 3 ArchivG NRW, in die Nutzung eingewilligt haben, es sei denn, ein Betroffener hat zu Lebzeiten der Nutzung nachweislich widersprochen, oder die Erklärung wäre nur persönlich durch die Betroffenen möglich gewesen oder
  - b. das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.
  - c. Über die Verkürzung der Schutzfristen entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Er/Sie kann ergänzende Sicherungen, insbesondere nach § 4 Abs. 3 anordnen.
  - d. dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.
4. Unterliegen Archivalien Rechtsvorschriften des Bundes, so sind auf sie die Regelungen des Bundesarchivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
5. Rechtsansprüche Betroffener auf Auskunft und Nutzung, Löschung, Berichtigung oder Gegen-darstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung (§ 4 Abs. 8 und § 6 ArchG NW) bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 unberührt.

- Die Schutzfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.

## **§ 6**

### **Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung der Gemeinde Lippetal**

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Archiv der Gemeinde Lippetal verwahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit mit den Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

## **§ 7**

### **Auswärtige Benutzung**

In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen.

## **§ 8**

### **Reproduktionen, Nutzung**

- Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer Kopien oder andere Reproduktionen angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt. Diese dürfen nur für den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck verwendet werden. Sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte für die Reproduktionen verbleiben beim Gemeindearchiv Lippetal. Eine Weitergabe der Reproduktionen an Dritte ist nicht zulässig.
- Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung gegen ein Veröffentlichungsentgelt und unter Nennung der Quelle wie des Archivs zulässig.

## **§ 9**

### **Gebühren und Auslagen**

Die Benutzung des Gemeindearchivs ist unentgeltlich.

Für entstehende Sachkosten, Sonderleistungen u. a. werden folgende Gebühren erhoben:

Für Kopien:	im Format DIN A 4	0,60 €
	im Format DIN A 3	0,85 €

Für Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand bemessen und beträgt je angefangene 10 Minuten 7,50 €.

Für Auskünfte, die Nachforschungen erfordern, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand bemessen und beträgt je angefangene halbe Stunde 22 €.

Daneben sind noch zu erstatten:

- entstehende Portogebühren
- Kosten für Versand- und Verpackungsmaterial

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zeitgleich tritt die Benutzungsordnung für das Archiv der Gemeinde Lippetal vom 03.04.2006 außer Kraft.

Lippetal, den 10.07.2025

**gez. M. Lürbke**  
**Bürgermeister**

## Gemeindearchiv Lippetal

### Benutzungsantrag

Name:	Vorname:
Straße, Nr.:	PLZ, Ort:
Telefon/Handy:	E-Mail:

Benutzungsthema	
Auftraggeber	

Zweck der Benutzung	<input type="checkbox"/> gewerblich/beruflich	<input type="checkbox"/> amtlich/dienstlich
	<input type="checkbox"/> privat, familienkundlich	<input type="checkbox"/> heimatkundlich
	<input type="checkbox"/> wissenschaftlich	<input type="checkbox"/> schulisch
	<input type="checkbox"/> Publikation	<input type="checkbox"/> Ausstellung
	<input type="checkbox"/> Sonstiges:	

Von der Benutzungsordnung des Gemeindearchivs Lippetal habe ich Kenntnis genommen und werde sie beachten.

Ich verpflichte mich:

1. vor Veröffentlichung von Archivgut eine Veröffentlichungsgenehmigung des Gemeindearchives einzuholen,
2. bei Veröffentlichungen oder Arbeiten das Gemeindearchiv als Quelle zu benennen,
3. von jeder Arbeit oder Veröffentlichungen, die wesentlich auf der Benutzung der Archivalien im Archiv der Gemeinde Lippetal beruht, ein Belegstück kostenlos zu überlassen,
4. bei der Benutzung und Auswertung des vorgelegten Archiv- und Bibliotheksgutes bestehende Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu beachten und Verstöße gegenüber Dritten selbst zu vertreten.
5. dem Gemeindearchiv keine Archivalien zu entnehmen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass im Rahmen der durch das Gemeindearchiv Lippetal erbrachten Dienstleistungen eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten auch über den Zeitpunkt der Benutzung hinaus erfolgt. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet. Informationen zum Datenschutz und zu den diesbezüglichen Rechten gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung liegen im Benutzerraum aus.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

